



A9-0288/2021

15.10.2021

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren (e-CODEX) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726
(COM(2020)0712 – C9-0389/2020 – 2020/0345(COD))

Rechtsausschuss
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Emil Radev, Nuno Melo

(Gemeinsames Ausschussverfahren – Artikel 58 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	43
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	47
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS....	49

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren (e-CODEX) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (COM(2020)0712 – C9-0389/2020 – 2020/0345(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0712),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 81 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0389/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. April 2021¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0288/2021),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 82.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Sicherstellung eines **effektiven** Zugangs von Bürgern und Unternehmen **zum Recht** und die Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gehören zu den wichtigsten Zielen des in Titel V des Vertrags verankerten Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der **EU**.

Geänderter Text

(1) Die Sicherstellung eines **wirksamen** Zugangs von Bürgern und Unternehmen **zur Justiz** und die Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit **in Zivil- (einschließlich Handels-) und Strafsachen** zwischen den Mitgliedstaaten gehören zu den wichtigsten Zielen des in Titel V des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** verankerten Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der **Union**.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Aus Sicht der Nutzer wird der Zugang zur Justiz immer wieder aus verschiedenen Gründen wie formalistischen und kostenaufwendigen Gerichtsverfahren, langen verfahrenstechnischen Verzögerungen und untragbaren Kosten für die Inanspruchnahme der Gerichte erschwert.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Daher ist es wichtig, dass geeignete Kanäle entwickelt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Justizsysteme auf effiziente Weise digital

(2) Daher ist es wichtig, dass geeignete Kanäle entwickelt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Justizsysteme auf effiziente Weise digital

zusammenarbeiten können. Aus diesem Grund muss auf Unionsebene ein informationstechnologisches Instrument geschaffen werden, das einen schnellen, direkten, interoperablen, zuverlässigen und sicheren grenzüberschreitenden elektronischen Austausch von fallbezogenen Daten ermöglicht. Ein solches System, das es Bürgern und Unternehmen ermöglicht, Dokumente und Beweismittel in digitaler Form mit Justizbehörden oder anderen zuständigen Behörden auszutauschen, wenn dies im einzelstaatlichen Recht oder Unionsrecht vorgesehen ist, sollte zur Verbesserung des Zugangs **zum Recht** beitragen.

zusammenarbeiten können. Aus diesem Grund muss auf Unionsebene ein informationstechnologisches Instrument geschaffen werden, das einen schnellen, direkten, interoperablen, **nachhaltigen**, zuverlässigen und sicheren grenzüberschreitenden elektronischen Austausch von fallbezogenen Daten ermöglicht **und bei dem das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten stets gewahrt wird**. Ein solches System, das es Bürgern und Unternehmen ermöglicht, Dokumente und Beweismittel in digitaler Form mit Justizbehörden oder anderen zuständigen Behörden auszutauschen, wenn dies im einzelstaatlichen Recht oder Unionsrecht vorgesehen ist, sollte zur Verbesserung des Zugangs **zur Justiz und der Transparenz** beitragen **und das gegenseitige Vertrauen zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten sowie das Vertrauen der Bürger in die Union stärken**.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Digitalisierung von Verfahren in Zivil- und Strafsachen sollte mit dem Ziel gefördert werden, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechtsgarantien in der Union zu stärken, indem insbesondere der Zugang zur Justiz erleichtert wird.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Das e-CODEX-System ist ein Instrument, das speziell **zur** Erleichterung des grenzüberschreitenden Austausches **elektronischer Mitteilungen** im Bereich der **Justiz** entwickelt wurde. Im Zusammenhang mit der zunehmenden Digitalisierung von zivil- und strafrechtlichen Verfahren soll durch das e-CODEX-System die grenzüberschreitende Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden effizienter gestaltet und der Zugang **zum Recht** für Bürger und Unternehmen erleichtert werden. Bislang wurde es von einem Konsortium aus Mitgliedstaaten und Organisationen mit Mitteln aus den Programmen der Union verwaltet.

Geänderter Text

(4) Das e-CODEX-System ist ein Instrument, das speziell **für die** Erleichterung des grenzüberschreitenden Austausches **von Inhalten auf elektronischem Weg** im Bereich der **justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und in Strafsachen** entwickelt wurde. Im Zusammenhang mit der zunehmenden Digitalisierung von zivil- und strafrechtlichen Verfahren soll durch das e-CODEX-System die grenzüberschreitende Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden effizienter gestaltet und der Zugang **zur Justiz** für Bürger und Unternehmen erleichtert werden. Bislang wurde es von einem Konsortium aus Mitgliedstaaten und Organisationen mit Mitteln aus den Programmen der Union verwaltet.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Als Teil des Prozesses zur Digitalisierung der Justiz wird das e-CODEX-System die Entwicklung interoperabler nationaler Systeme in enger Abstimmung auf Unionsebene fördern und dazu beitragen, den Zugang zur Justiz für Bürger und Unternehmen zu verbessern, und es wird die justizielle Zusammenarbeit erleichtern. Das e-CODEX-System sollte daher die bevorzugte Lösung für ein interoperables, sicheres und dezentrales Kommunikationsnetz zwischen nationalen IT-Systemen im Bereich der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sein.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Das e-CODEX-System besteht aus zwei Software-Elementen: der Domibus-Gateway-Software für den Austausch von Mitteilungen mit anderen Gateways und der Domibus-Konnektor-Software, mit der eine Reihe von Funktionalitäten im Zusammenhang mit der Übertragung von Mitteilungen zwischen nationalen Systemen zur Verfügung **steht**. Das Gateway basiert auf dem Baustein zur elektronischen Zustellung (eDelivery), der von der Kommission gepflegt wird, während das Betriebsmanagement des Konnektors durch ein Konsortium aus Mitgliedstaaten und Organisationen mit finanzieller Unterstützung durch Programme der Union (die das e-CODEX-System verwaltende Stelle) erfolgt. Die Konnektor-Software **bietet** Funktionen wie die Überprüfung elektronischer Signaturen über eine Sicherheitsbibliothek und eine Empfangsbestätigung. Darüber hinaus **hat** die das e-CODEX-System verwaltende Stelle **Vorlagen für digitale Formulare entwickelt**, die in den spezifischen Zivil- und Strafverfahren verwendet werden sollen, **und außerdem Pilotprojekte zum e-CODEX-System durchgeführt**.

Geänderter Text

(5) Das e-CODEX-System besteht aus zwei Software-Elementen: der Domibus-Gateway-Software für den Austausch von Mitteilungen mit anderen Gateways und der Domibus-Konnektor-Software, mit der eine Reihe von Funktionalitäten im Zusammenhang mit der Übertragung von Mitteilungen zwischen nationalen Systemen zur Verfügung **stehen sollte**. Das Gateway basiert auf dem Baustein zur elektronischen Zustellung (eDelivery), der von der Kommission gepflegt wird, während das Betriebsmanagement des Konnektors durch ein Konsortium aus Mitgliedstaaten und Organisationen mit finanzieller Unterstützung durch Programme der Union (die das e-CODEX-System verwaltende Stelle) erfolgt. Die Konnektor-Software **sollte** Funktionen wie die Überprüfung elektronischer Signaturen über eine Sicherheitsbibliothek und eine Empfangsbestätigung **bieten**. Darüber hinaus **sollte** die das e-CODEX-System verwaltende Stelle **zur Entwicklung von Verfahrensstandards beitragen, mit denen die elektronische Struktur der ausgetauschten Daten festgelegt wird**, die in den spezifischen Zivil- und Strafverfahren **im Rahmen des e-CODEX-Systems** verwendet werden sollen. **Diese Standards sollten in Durchführungsrechtsakten festgelegt werden, in denen detaillierte Vorschriften über die Nutzung des e-CODEX-Systems festgelegt werden.**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Angesichts der Bedeutung des e-CODEX-Systems für den grenzüberschreitenden Austausch im Justizbereich in der Union sollte es einen tragfähigen Rechtsrahmen der Union zur Errichtung des e-CODEX-System geben, in dem die Vorschriften für seine Funktionsweise und Entwicklung festgelegt werden. In einem solchen Rechtsrahmen sollten die Komponenten des e-CODEX-Systems klar festgelegt und gestaltet werden, um dessen technische Nachhaltigkeit zu garantieren. In dem Rechtsrahmen sollten die IT-Komponenten eines Zugangspunktes festgelegt werden; dieser sollte aus einem Gateway zum Zwecke der sicheren Kommunikation mit anderen identifizierten Gateways und einem Konnektor zur Vereinfachung des Austausches von Mitteilungen bestehen. Der Rechtsrahmen sollte auch digitale Verfahrensstandards enthalten, die aus den Geschäftsprozessmodellen **und -vorlagen** bestehen, durch die das elektronische Format der **Dokumente** definiert wird, die im Rahmen dieser Verfahren **verwendet** werden, um die Nutzung der e-CODEX-Zugangspunkte für rechtliche Verfahren zu unterstützen, die in den im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit angenommenen Rechtsakten vorgesehen sind, und um den Informationsaustausch zwischen den Zugangspunkten zu ermöglichen.

Geänderter Text

(6) Angesichts der Bedeutung des e-CODEX-Systems für den grenzüberschreitenden Austausch im Justizbereich in der Union sollte es einen tragfähigen Rechtsrahmen der Union zur Errichtung des e-CODEX-System geben, in dem die Vorschriften für seine Funktionsweise und Entwicklung festgelegt werden. In einem solchen Rechtsrahmen **sollte der Schutz der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte, insbesondere der Rechte, die in Titel VI und dessen Artikel 47 über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht genannt sind, gewahrt werden. Er sollte den Schutz der Verfahrensrechte, die für den Schutz dieser Grundrechte einschließlich der Rechte, die sich aus den Richtlinien 2010/64/EU^{1a}, 2012/13/EU^{1b}, 2013/48/EU^{1c} und (EU) 2016/343^{1d} des Europäischen Parlaments und des Rates ergeben, und für die Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung sind, in keiner Weise beeinträchtigen. Darüber hinaus** sollten **darin** die Komponenten des e-CODEX-Systems klar festgelegt und gestaltet werden, um dessen technische Nachhaltigkeit **und Sicherheit** zu garantieren **und um für Waffengleichheit im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Strafverfahren zu sorgen**. In dem Rechtsrahmen sollten die IT-Komponenten eines Zugangspunktes festgelegt werden; dieser sollte aus einem Gateway zum Zwecke der sicheren Kommunikation mit anderen identifizierten Gateways und einem Konnektor zur Vereinfachung des Austausches von Mitteilungen bestehen. Der Rechtsrahmen sollte auch digitale Verfahrensstandards

enthalten, die aus den Geschäftsprozessmodellen bestehen, durch die das elektronische Format der **Daten** definiert wird, die im Rahmen dieser Verfahren **ausgetauscht** werden, um die Nutzung der e-CODEX-Zugangspunkte für rechtliche Verfahren zu unterstützen, die in den im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit **in Zivil- und Strafsachen** angenommenen Rechtsakten vorgesehen sind, und um den Informationsaustausch zwischen den Zugangspunkten zu ermöglichen.

^{1a} Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

^{1b} Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

^{1c} Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

^{1d} Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016,

S. 1).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Damit die elektronische grenzüberschreitende Übermittlung von Dokumenten über das dezentrale IT-System häufiger genutzt wird, sollte solchen Dokumenten die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegen. Jedoch sollte dieser Grundsatz die Beurteilung der Rechtswirkung solcher Dokumente oder ihrer Zulässigkeit als Beweismittel nach nationalem Recht nicht berühren. Zudem sollte er nationales Recht über die Umwandlung von Dokumenten unberührt lassen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Da es notwendig ist, die langfristige Nachhaltigkeit des e-CODEX-Systems und seiner Verwaltung unter **Berücksichtigung** der Unabhängigkeit der nationalen Gerichte sicherzustellen, sollte eine geeignete Stelle für das Betriebsmanagement des Systems benannt werden.

(7) Da es notwendig ist, die langfristige Nachhaltigkeit des e-CODEX-Systems und seiner Verwaltung unter **Wahrung** der Unabhängigkeit der nationalen Gerichte sicherzustellen, sollte eine geeignete Stelle für das Betriebsmanagement des Systems benannt werden. **Um die Unabhängigkeit der nationalen Gerichte auch bei der Verwaltung des e-CODEX-Systems sicherzustellen, sollte innerhalb der durch die Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} errichteten Agentur der Europäischen**

Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) eine klare Trennung von Diensten und Personal, Daten und Verwaltung bestehen.

1a Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die für das Betriebsmanagement des Systems am besten geeignete Stelle ist eine Agentur, da ihre Leitungsstruktur die Beteiligung der Mitgliedstaaten am Betriebsmanagement des Systems durch die Teilnahme am Verwaltungsrat, den Beratergruppen und den Programmverwaltungsräten der Agentur ermöglicht. ***Die mit der Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ errichtete Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)*** verfügt über einschlägige Erfahrung im Management von IT-Großsystemen. eu-LISA sollte daher mit ***der operativen Verwaltung*** des e-CODEX-Systems

Geänderter Text

(8) Die für das Betriebsmanagement des Systems am besten geeignete Stelle ist eine Agentur, da ihre Leitungsstruktur die Beteiligung der Mitgliedstaaten am Betriebsmanagement des Systems durch die Teilnahme am Verwaltungsrat, ***an*** den Beratergruppen und ***an*** den Programmverwaltungsräten der Agentur ermöglicht. eu-LISA verfügt über einschlägige Erfahrung im Management von IT-Großsystemen. eu-LISA sollte daher mit ***dem Betriebsmanagement*** des e-CODEX-Systems betraut werden. Darüber hinaus muss die bestehende Leitungsstruktur von eu-LISA durch eine Überarbeitung der Zuständigkeiten ihres Verwaltungsrates und durch die Einrichtung einer e-CODEX-Beratergruppe angepasst werden. Die

betrachtet werden. Darüber hinaus muss die bestehende Leitungsstruktur von eu-LISA durch eine Überarbeitung der Zuständigkeiten ihres Verwaltungsrates und durch die Einrichtung einer e-CODEX-Beratergruppe angepasst werden. Die Verordnung (EU) 2018/1726 sollte daher entsprechend geändert werden. Zudem sollte ein spezifischer Programmverwaltungsrat eingerichtet werden.

Verordnung (EU) 2018/1726 sollte daher entsprechend geändert werden. Zudem sollte ein spezifischer Programmverwaltungsrat eingerichtet werden, **in dem Männer und Frauen gleichermaßen vertreten sind**.

³³ *Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).*

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2018/1726 besteht die Rolle des Verwaltungsrats von eu-LISA darin, dafür zu sorgen, dass durch alle Beschlüsse und Maßnahmen der Agentur, die sich auf IT-Großsysteme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auswirken, der Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz gewahrt wird. Die Einhaltung dieses Prinzips **wird** darüber hinaus durch die **Leistungsstruktur** der Agentur und die Regelungen zur Finanzierung sichergestellt. Des Weiteren ist es wichtig, **die Rechtsberufe** und **andere**

Geänderter Text

(9) Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2018/1726 besteht die Rolle des Verwaltungsrats von eu-LISA **unter anderem** darin, dafür zu sorgen, dass durch alle Beschlüsse und Maßnahmen der Agentur, die sich auf IT-Großsysteme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auswirken, der Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz gewahrt wird. Die Einhaltung dieses Prinzips **sollte** darüber hinaus durch die Agentur und die Regelungen zur Finanzierung sichergestellt **werden**. Des Weiteren ist es wichtig, **einschlägige Interessengruppen** und

Interessengruppen über den Programmverwaltungsrat in die Leitung des e-CODEX-Systems einzubeziehen.

Sachverständige einschließlich der Justiz und Angehörigen der Rechtsberufe über den Programmverwaltungsrat in die Leitung des e-CODEX-Systems einzubeziehen. **Die detaillierten Modalitäten und Bedingungen für die Einbeziehung von Angehörigen der Rechtsberufe und anderer einschlägiger Interessengruppen sollten deren wirksame Beteiligung und Konsultation ermöglichen, und zwar durch die gebührende Berücksichtigung ihrer Rückmeldungen.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Angesichts der vorrangigen Aufgaben von eu-LISA bei der Entwicklung und Verwaltung des Einreise-/Ausreisystems (EES), des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS), des Europäischen Strafregisterinformationssystems für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN), des überarbeiteten Schengener Informationssystems (SIS), des Visa-Informationssystems (VIS) und von Eurodac sowie der strategischen Aufgabe, einen Rahmen für die Interoperabilität zwischen den EU-Informationssystemen zu schaffen, sollte eu-LISA nicht vor dem 1. Juli 2023 die Zuständigkeit für das e-CODEX-System übernehmen.

Geänderter Text

(10) Angesichts der vorrangigen Aufgaben von eu-LISA bei der Entwicklung und Verwaltung des Einreise-/Ausreisystems (EES), des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS), des Europäischen Strafregisterinformationssystems für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN), des überarbeiteten Schengener Informationssystems (SIS), des Visa-Informationssystems (VIS) und von Eurodac sowie der strategischen Aufgabe, einen Rahmen für die Interoperabilität zwischen den EU-Informationssystemen zu schaffen, sollte eu-LISA nicht vor dem 1. Juli 2023 **und nicht später als am 31. Dezember 2023** die Zuständigkeit für das e-CODEX-System übernehmen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

(10a) Die von der Kommission oder den Mitgliedstaaten benannten e-CODEX-Ansprechpartner sollten den Betrieb des e-CODEX-Systems unter den Mitgliedstaaten unterstützen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Das e-CODEX-System kann in grenzüberschreitenden Zivil- und **Strafverfahren** eingesetzt werden. **Angesichts seines Open-Source-Charakters könnte es jedoch auch in anderen Fällen genutzt werden.** Diese Verordnung **sollte nicht für Nutzungen des e-CODEX-Systems gelten, die nicht auf den in Anhang I aufgeführten Rechtsakten beruhen.**

(11) Das e-CODEX-System kann in grenzüberschreitenden Zivil- und **Strafsachen** eingesetzt werden. **Es sollte möglich sein, das e-CODEX-System und Komponenten des e-CODEX-Systems für andere Zwecke außerhalb des Anwendungsbereichs der justiziellen Zusammenarbeit nach nationalem Recht oder Unionsrecht zu nutzen, solange eine solche Nutzung den Einsatz des e-CODEX-Systems für Gerichtsverfahren nicht beeinträchtigt.** Diese Verordnung **gilt nur für den grenzüberschreitenden Datenaustausch zwischen angeschlossenen Systemen über autorisierte e-CODEX-Zugangspunkte gemäß den entsprechenden digitalen Verfahrensstandards.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) eu-LISA sollte für die Komponenten des e-CODEX-Systems zuständig sein, mit Ausnahme des Betriebsmanagements der Domibus-

(12) eu-LISA sollte für die Komponenten des e-CODEX-Systems zuständig sein, mit Ausnahme des Betriebsmanagements der Domibus-

Gateway-Software, da diese Software derzeit sektorübergreifend innerhalb des eDelivery-Bausteins von der Kommission bereitgestellt wird. eu-LISA sollte die volle Verantwortung für das Betriebsmanagement der Domibus-Konnektor-Software und die digitalen Verfahrensstandards von der Stelle übernehmen, die das e-CODEX-System verwaltet. Da das Domibus-Gateway und der Domibus-Konnektor integrale Bestandteile von e-CODEX sind, sollte eu-LISA sicherstellen, dass der Konnektor und die neueste Version des Gateways kompatibel sind. Zu diesem Zweck sollte die Kommission eu-LISA zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in das entsprechende Leitungsgremium des eDelivery-Bausteins aufnehmen.

Gateway-Software, da diese Software derzeit sektorübergreifend innerhalb des eDelivery-Bausteins von der Kommission bereitgestellt wird. eu-LISA sollte die volle Verantwortung für das Betriebsmanagement der Domibus-Konnektor-Software und die digitalen Verfahrensstandards von der Stelle übernehmen, die das e-CODEX-System verwaltet. Da das Domibus-Gateway und der Domibus-Konnektor integrale Bestandteile von e-CODEX sind, sollte eu-LISA sicherstellen, dass der Konnektor und die neueste Version des Gateways kompatibel sind. Zu diesem Zweck sollte die Kommission eu-LISA zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in **die Vorbereitungsarbeit vor der Übernahme des e-CODEX-Systems durch eu-LISA einbeziehen und in** das entsprechende Leitungsgremium des eDelivery-Bausteins aufnehmen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ ausgeübt werden. In den in diesem Rahmen erlassenen Durchführungsrechtsakten sollten die technischen Mindestspezifikationen und **-standards**, die den Komponenten des e-CODEX-Systems zugrunde liegen, einschließlich der Sicherheitsstandards, festgelegt werden; darüber hinaus sollten in **diesem Rechtsakt** die Anforderungen an das Dienstleistungsniveau für die von eu-LISA ausgeführten Tätigkeiten sowie

Geänderter Text

(13) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ ausgeübt werden. In den in diesem Rahmen erlassenen Durchführungsrechtsakten sollten die **digitalen Verfahrensstandards sowie die** technischen Mindestspezifikationen und **-standards**, die den Komponenten des e-CODEX-Systems zugrunde liegen, einschließlich der Sicherheitsstandards, festgelegt werden; darüber hinaus sollten in **diesen Rechtsakten** die Anforderungen an das Dienstleistungsniveau für die von eu-

andere für diese Tätigkeiten notwendige technische Spezifikationen sowie die Modalitäten des Übergabe-/Übernahmeprozesses festgelegt werden. In den Durchführungsrechtsakten **könnten** auch die technischen Vorkehrungen festgelegt werden, mit denen die Nutzung des e-CODEX-Systems in den Verfahren im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit unterstützt werden soll.

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um die Interaktion zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der einschlägigen Verfahren zu ermöglichen,

LISA ausgeführten Tätigkeiten sowie andere für diese Tätigkeiten notwendige technische Spezifikationen sowie die Modalitäten des Übergabe-/Übernahmeprozesses festgelegt werden. In den Durchführungsrechtsakten **sollten** auch die technischen Vorkehrungen festgelegt werden, mit denen die Nutzung des e-CODEX-Systems in den Verfahren im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit unterstützt werden soll.

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Geänderter Text

(14a) Es sollten ausreichende Ressourcen für eu-LISA bereitgestellt werden, um sicherzustellen, dass sie ihre neuen Aufgaben in angemessener Weise wahrnehmen kann.

Geänderter Text

(15) Um die Interaktion zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der einschlägigen Verfahren zu ermöglichen,

sollten die Mitgliedstaaten eine Liste der in ihrem Hoheitsgebiet betriebenen autorisierten e-CODEX-Zugangspunkte führen und diese eu-LISA mitteilen. Die Kommission sollte aus dem gleichen Grund eine ähnliche Liste der von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union betriebenen autorisierten e-CODEX-Zugangspunkte führen. Bei den Stellen, die die Zugangspunkte auf nationaler Ebene betreiben, kann es sich um Behörden, Organisationen, die Angehörige der Rechtsberufe vertreten, **oder** Privatunternehmen handeln. In Anbetracht des dezentralen Charakters des e-CODEX-Systems sollte eu-LISA zwar das Betriebsmanagement des e-CODEX-Systems sicherstellen, die Verantwortung für die Einrichtung und den Betrieb der autorisierten e-CODEX-Zugangspunkte sollte jedoch ausschließlich bei den Stellen liegen, die die entsprechenden Zugangspunkte betreiben. Die Stellen, die den autorisierten e-CODEX-Zugangspunkt betreiben, sollten die Verantwortung für alle Schäden tragen, die sich aus dem Betrieb des autorisierten e-CODEX-Zugangspunktes ergeben.

sollten die Mitgliedstaaten eine Liste der in ihrem Hoheitsgebiet betriebenen autorisierten e-CODEX-Zugangspunkte führen und diese eu-LISA mitteilen. Die Kommission sollte aus dem gleichen Grund eine ähnliche Liste der von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union betriebenen autorisierten e-CODEX-Zugangspunkte führen. Bei den Stellen, die die Zugangspunkte auf nationaler Ebene betreiben, kann es sich um Behörden **oder juristische Personen**, z. B. Organisationen, die Angehörige der Rechtsberufe vertreten, **und** Privatunternehmen handeln, **die nach nationalem oder Unionsrecht autorisiert sind, die Zugangspunkte zu betreiben. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die autorisierte e-CODEX-Zugangspunkte betreiben, müssen die Datenschutzanforderungen und -grundsätze gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} einhalten. Die Stellen, die autorisierte e-CODEX-Zugangspunkte auf nationaler Ebene betreiben, müssen die Datenschutzanforderungen und -grundsätze gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b} einhalten.** In Anbetracht des dezentralen Charakters des e-CODEX-Systems sollte eu-LISA zwar das Betriebsmanagement des e-CODEX-Systems sicherstellen, die Verantwortung für die Einrichtung und den Betrieb der autorisierten e-CODEX-Zugangspunkte sollte jedoch ausschließlich bei den Stellen liegen, die die entsprechenden Zugangspunkte betreiben. Die Stellen, die den autorisierten e-CODEX-Zugangspunkt betreiben, sollten die Verantwortung für alle Schäden tragen, die sich aus dem Betrieb des autorisierten e-CODEX-Zugangspunktes ergeben. **Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten dafür sorgen, dass die Stellen, die die autorisierten e-CODEX-Zugangspunkte betreiben, über die**

erforderliche technische Ausrüstung und das erforderliche Personal verfügen, um das reibungslose und zuverlässige Funktionieren des e-CODEX-Systems sicherzustellen.

^{1a} Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

^{1b} Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die Mitgliedstaaten sollten Personen und Organisationen, die an einem Gerichtsverfahren beteiligt oder davon betroffen sind, unter anderem über Websites und Social-Media-Plattformen, über das e-CODEX-System informieren.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 b (neu)

(15b) Die Mitgliedstaaten sollten die autorisierten e-CODEX-Zugangspunkte, für die sie zuständig sind, beaufsichtigen, was insbesondere dann gilt, wenn sie von Stellen betrieben werden, bei denen es sich nicht um Behörden handelt. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass angemessene Vorkehrungen für die Datensicherheit getroffen werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

(16) Die über das e-CODEX-System vernetzten nationalen Systeme sollten die Überwachung seiner Effizienz und Wirksamkeit ermöglichen, indem ein Mechanismus zur Überwachung der Outputs, Ergebnisse und Auswirkungen von Instrumenten bereitgestellt wird, die die Übermittlung elektronischer Daten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Zivil- und Strafverfahren in der Union ermöglichen. Die mit den autorisierten e-CODEX-Zugangspunkten verbundenen Systeme sollten daher in der Lage sein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der in **Anhang I aufgeführten** Rechtsakte systematisch umfassende Daten über die Nutzung grenzüberschreitender Zivil- und Strafverfahren zu erheben und aufzubewahren. Dies dürfte nicht nur die Arbeit der Mitgliedstaaten bei der Erhebung der einschlägigen Daten verringern und gegenseitige Rechenschaftspflicht und Transparenz gewährleisten, sondern auch die nachträgliche Überwachung der **von der Kommission** im Bereich der Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen

(16) Die über das e-CODEX-System vernetzten nationalen Systeme sollten die Überwachung seiner Effizienz und Wirksamkeit ermöglichen, indem ein Mechanismus zur Überwachung der Outputs, Ergebnisse und Auswirkungen von Instrumenten bereitgestellt wird, die die Übermittlung elektronischer Daten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Zivil- und Strafverfahren in der Union ermöglichen. Die mit den autorisierten e-CODEX-Zugangspunkten verbundenen Systeme sollten daher in der Lage sein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der **im Bereich der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen innerhalb der Zuständigkeit der Union erlassenen** Rechtsakte systematisch umfassende Daten über die Nutzung grenzüberschreitender Zivil- und Strafverfahren zu erheben und aufzubewahren. Dies dürfte nicht nur die Arbeit der Mitgliedstaaten bei der Erhebung der einschlägigen Daten verringern und gegenseitige Rechenschaftspflicht und Transparenz gewährleisten, sondern auch die

erlassenen Rechtsakte erheblich erleichtern. Die **gesammelten** Informationen sollten nur aggregierte Daten umfassen und keine personenbezogenen Daten enthalten.

nachträgliche Überwachung der im Bereich der Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen erlassenen Rechtsakte **durch die Kommission** erheblich erleichtern. Die **erhobenen** Informationen sollten nur aggregierte Daten umfassen und keine personenbezogenen Daten enthalten.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) eu-LISA sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein hohes Sicherheitsniveau sicherstellen. Bei der technischen Weiterentwicklung von Software sollte eu-LISA die Grundsätze der eingebauten Sicherheit (security by design) sowie des Datenschutzes durch Technikgestaltung (data protection by design) und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (data protection by default) gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 umsetzen. Die Stellen, die den autorisierten e-CODEX-Zugangspunkt betreiben, sollten die Verantwortung für die Sicherheit der über ihre Zugangspunkte übermittelten Daten tragen.

Geänderter Text

(17) eu-LISA sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein hohes Sicherheitsniveau sicherstellen. Bei der technischen Weiterentwicklung von Software **oder der Entwicklung von Upgrades** sollte eu-LISA die Grundsätze der eingebauten Sicherheit (security by design) sowie des Datenschutzes durch Technikgestaltung (data protection by design) und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (data protection by default) gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 umsetzen. Die Stellen, die den autorisierten e-CODEX-Zugangspunkt betreiben, sollten die Verantwortung für die Sicherheit **und den Schutz** der über ihre Zugangspunkte übermittelten Daten tragen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Damit die Kommission das e-CODEX-System regelmäßig evaluieren kann, sollte eu-LISA der Kommission alle zwei Jahre über die technische Entwicklung und den technischen Betrieb

Geänderter Text

(21) Damit die Kommission das e-CODEX-System regelmäßig evaluieren kann, sollte eu-LISA der Kommission alle zwei Jahre über die technische Entwicklung und den technischen Betrieb

des e-CODEX-Systems Bericht erstatten. Als Beitrag zu diesem Bericht sollten die Mitgliedstaaten eu-LISA die einschlägigen Informationen über die in ihrem Hoheitsgebiet betriebenen Zugangspunkte übermitteln, und die Kommission sollte ähnliche Informationen über die von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union betriebenen Zugangspunkte bereitstellen.

des e-CODEX-Systems Bericht erstatten. Als Beitrag zu diesem Bericht sollten die Mitgliedstaaten eu-LISA die einschlägigen Informationen über die in ihrem Hoheitsgebiet betriebenen Zugangspunkte übermitteln, und die Kommission sollte ähnliche Informationen über die von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union betriebenen Zugangspunkte bereitstellen. **Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Informationen über die Bewertung des e-CODEX-Systems übermitteln.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Um das Europäische Parlament und den Rat als gesetzgebende Organe in die Lage zu versetzen, den Erfolg der Übernahme des e-CODEX-Systems und das Funktionieren des e-CODEX-Systems im Allgemeinen zu bewerten, sollte die Kommission Gesamtbewertungen des e-CODEX-Systems vornehmen. Eine derartige Bewertung sollte zum ersten Mal zwei Jahre nach Übernahme der Zuständigkeit für das e-CODEX-System durch eu-LISA und danach alle drei Jahre durchgeführt werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22) Diese Verordnung sollte nicht als spezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(22) Diese Verordnung sollte nicht als spezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

dienen. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen erfolgen. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch e-CODEX-Zugangspunkte, die von autorisierten e-CODEX-Zugangspunkten betrieben werden, welche nach dieser Verordnung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingerichtet wurden, gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ und die **Richtlinie** (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶.

³⁵ **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).**

³⁶ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

dienen. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen erfolgen. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch e-CODEX-Zugangspunkte, die von autorisierten e-CODEX-Zugangspunkten betrieben werden, welche nach dieser Verordnung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingerichtet wurden, gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates und die **Richtlinien 2002/58/EG^{35a} und** (EU) 2016/680³⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates.

^{35a} **Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).**

³⁶ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Angesichts der Tatsache, dass das e-CODEX-System bislang von einem Konsortium aus Mitgliedstaaten und Organisationen mit finanzieller Unterstützung durch Programme der Union verwaltet wurde, sollte es für diese Organisationen möglich sein, das e-CODEX-System weiterhin zu nutzen, nachdem das Betriebsmanagement auf eu-LISA übertragen wurde. Zu diesem Zweck sollte eu-LISA gemäß der Verordnung (EU) 2018/1726 Arbeitsvereinbarungen mit diesen Organisationen abschließen können.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23b) Die Kommission sollte prüfen, ob Drittländern die Teilnahme am e-CODEX-System ermöglicht werden kann, und erforderlichenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen, um eine solche Teilnahme zu ermöglichen und entsprechende Regeln und Protokolle festzulegen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung wird ein dezentrales

Mit dieser Verordnung wird ein dezentrales

IT-System für die grenzüberschreitende Kommunikation zur Erleichterung des sicheren und zuverlässigen elektronischen Austauschs von Dokumenten, Ersuchen, Rechtsformularen, Beweismitteln oder anderen Informationen in grenzüberschreitenden Zivil- und Strafverfahren eingerichtet (e-Justice Communication via Online Data Exchange – e-CODEX-System).

IT-System für die grenzüberschreitende Kommunikation zur Erleichterung des **schnellen**, sicheren und zuverlässigen elektronischen Austauschs von Dokumenten, Ersuchen, Rechtsformularen, Beweismitteln oder anderen Informationen in grenzüberschreitenden Zivil- und Strafverfahren eingerichtet (e-Justice Communication via Online Data Exchange – e-CODEX-System).

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Keine Bestimmung dieser Verordnung ist so auszulegen, dass sie die rechtlichen oder administrativen Definitionen, Konzepte oder Zuständigkeiten der Union oder der Mitgliedstaaten einschränkt, erweitert oder anderweitig ändert.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Mindestnormen für die Sicherheit von Hardware- und Software-Infrastruktur.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verordnung gilt für die elektronische Übermittlung von Informationen im

Diese Verordnung gilt für die elektronische Übermittlung von Informationen im

Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Zivil- und **Strafverfahren** mithilfe des e-CODEX-Systems im Einklang mit den **in Anhang I aufgeführten** Rechtsakten im Bereich der Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen.

Zusammenhang mit **der** grenzüberschreitenden **justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen** mithilfe des e-CODEX-Systems im Einklang mit den Rechtsakten im Bereich der **justiziellen** Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen **im Zuständigkeitsbereich der Union**.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „autorisierter e-CODEX-Zugangspunkt“ einen e-CODEX-Zugangspunkt, der eu-LISA gemäß Artikel 5 Absatz 4 oder Artikel 7 Absatz 1 gemeldet wurde und über den ein digitaler Verfahrensstandard **gemäß Artikel 4 Absatz 3** betrieben wird;

Geänderter Text

b) „autorisierter e-CODEX-Zugangspunkt“ einen e-CODEX-Zugangspunkt, der **nach nationalem Recht oder Unionsrecht genehmigt wurde und** eu-LISA gemäß Artikel 5 Absatz 4 oder Artikel 7 Absatz 1 **von der Kommission oder einem Mitgliedstaat** gemeldet wurde und über den ein digitaler Verfahrensstandard **oder mehrere digitale Verfahrensstandards** betrieben wird **bzw. werden**;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) „e-CODEX-Ansprechpartner“ eine von einem Mitgliedstaat oder der Kommission benannte Stelle, die berechtigt ist, von eu-LISA technische Unterstützung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f in Bezug auf das e-CODEX-System anzufordern und zu erhalten;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „Stelle, die einen autorisierten e-CODEX-Zugangspunkt betreibt“ ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union, eine nationale Behörde oder eine juristische Person, die einen autorisierten e-CODEX-Zugangspunkt betreibt;

Geänderter Text

c) „Stelle, die einen autorisierten e-CODEX-Zugangspunkt betreibt“ ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union, eine nationale Behörde oder eine **nach nationalem Recht befugte** juristische Person, **das bzw.** die einen autorisierten e-CODEX-Zugangspunkt betreibt;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) „zentrale Testplattform“ einen ausschließlich zu Testzwecken genutzten e-CODEX-Zugangspunkt, über den eine Reihe von Funktionen bereitgestellt wird, die von Stellen, die autorisierte e-CODEX-Zugangspunkte betreiben, genutzt werden können, um den korrekten Betrieb ihrer Zugangspunkte und die korrekte Verwendung der digitalen Verfahrensstandards von e-CODEX in den angeschlossenen Systemen, die mit diesen Zugangspunkten verbunden sind, zu überprüfen;

Geänderter Text

e) „zentrale Testplattform“ einen ausschließlich zu Testzwecken genutzten e-CODEX-Zugangspunkt, über den eine Reihe von Funktionen bereitgestellt wird, die von Stellen, die autorisierte e-CODEX-Zugangspunkte betreiben, genutzt werden können, um den korrekten Betrieb ihrer Zugangspunkte und die korrekte Verwendung der digitalen Verfahrensstandards von e-CODEX in den angeschlossenen Systemen, die mit diesen Zugangspunkten verbunden sind, zu überprüfen **und gleichzeitig die Integrität und Verfügbarkeit des übrigen e-CODEX-Systems sicherzustellen;**

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ga) „digitaler Verfahrensstandard“
alle relevanten technischen**

*Spezifikationen zu
Geschäftsprozessmodellen und die
Datenschemata auf der Grundlage des
Kernvokabulars der Union zur E-Justiz,
durch die die elektronische Struktur der
im Rahmen des e-CODEX-Systems
ausgetauschten Daten definiert wird.*

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Nichtdiskriminierung und Achtung der Grundrechte

***Die Grundrechte und Grundfreiheiten
aller vom elektronischen
Informationsaustausch über das e-
CODEX-System betroffenen Personen –
insbesondere das Recht auf wirksamen
Zugang zur Justiz, das Recht auf ein
faïres Verfahren, der Grundsatz der
Nichtdiskriminierung, das Recht auf
Schutz personenbezogener Daten und das
Recht auf Schutz der Privatsphäre –
werden im Einklang mit dem Unionsrecht
in vollem Umfang beachtet und geachtet.***

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3b

***Rechtswirkung elektronischer Dokumente
Dokumenten, die über das e-CODEX-
System übermittelt wurden, darf ihre
Rechtswirkung oder ihre Zulässigkeit als
Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht
mit der Begründung abgesprochen***

werden, dass sie in elektronischer Form vorliegen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ein digitaler Verfahrensstandard besteht aus den Geschäftsprozessmodellen **und den Vorlagen** zur Festlegung des elektronischen Formats der **Dokumente**, die im Zusammenhang mit den Verfahren verwendet werden, die in den in **Anhang I aufgeführten** Rechtsakten festgelegt sind.

Geänderter Text

(3) Ein digitaler Verfahrensstandard besteht aus den Geschäftsprozessmodellen zur Festlegung des elektronischen Formats der **Daten**, die im Zusammenhang mit den Verfahren verwendet werden, die in den in **Artikel 2 genannten** Rechtsakten festgelegt sind. **Die Kommission legt für die Zwecke dieser Verordnung in Durchführungsrechtsakten digitale Verfahrensstandards fest. Diese digitalen Verfahrensstandards werden von eu-LISA umgesetzt. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 17 Absatz 2 erlassen.**

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission **kann** Durchführungsrechtsakte mit detaillierten technischen Spezifikationen zu den in Artikel 4 Absatz 3 definierten digitalen Verfahrensstandards **erlassen**.

Geänderter Text

(2) Die Kommission **erlässt** Durchführungsrechtsakte mit detaillierten technischen Spezifikationen zu den in Artikel 4 Absatz 3 definierten digitalen Verfahrensstandards.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission führt eine Liste der autorisierten e-CODEX-Zugangspunkte, die von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union betrieben werden, und der grenzüberschreitenden Zivil- und **Strafverfahren** sowie der **Formulare, die** jeder Zugangspunkt **führen** darf; Unbeschadet der in Artikel 14 vorgesehenen jährlichen Mitteilung teilt die Kommission eu-LISA die Änderungen unverzüglich mit.

Geänderter Text

(4) Die Kommission führt eine Liste der autorisierten e-CODEX-Zugangspunkte, die von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union betrieben werden, und der grenzüberschreitenden Zivil- und **Strafsachen** sowie der **digitalen Verfahrensstandards, mit denen** jeder Zugangspunkt **arbeiten** darf. Unbeschadet der in Artikel 14 vorgesehenen jährlichen Mitteilung teilt die Kommission eu-LISA die Änderungen unverzüglich mit.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) eu-LISA ist für das Betriebsmanagement der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 genannten Komponenten des e-CODEX-Systems und der in Anhang II aufgeführten unterstützenden Software zuständig.

Geänderter Text

(1) eu-LISA ist für das Betriebsmanagement der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 genannten Komponenten des e-CODEX-Systems und der in Anhang II aufgeführten unterstützenden Software zuständig. **eu-LISA ist zudem für das Betriebsmanagement der Domibus-Konnektor-Software und die Aufrechterhaltung hoher Sicherheitsstandards während des gesamten Prozesses bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 10 verantwortlich.**

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Pflege der

Geänderter Text

g) Pflege der **digitalen**

Geschäftsprozessmodelle, der Vorlagen, durch die das elektronische Format der in Artikel 4 Absatz 3 genannten ***Dokumente*** definiert wird, und der zugrunde liegenden vorab festgelegten Sammlung von Datenmodellen sowie ihre Verteilung an die autorisierten e-CODEX-Zugangspunkte.

Verfahrensstandards, durch die das elektronische Format der in Artikel 4 Absatz 3 genannten ***Daten*** definiert wird, und der zugrunde liegenden vorab festgelegten Sammlung von Datenmodellen sowie ihre Verteilung an die autorisierten e-CODEX-Zugangspunkte;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) Vorbereitung neuer ***Geschäftsprozessmodelle und Vorlagen***, durch die das elektronische Format der in Artikel 4 Absatz 3 genannten ***Dokumente*** definiert wird, und deren Verteilung an die autorisierten e-CODEX-Zugangspunkte, u. a. durch die Organisation und Erleichterung von Workshops mit den e-CODEX-Ansprechpartnern.

Geänderter Text

j) Vorbereitung neuer ***digitaler Verfahrensstandards*** und deren Verteilung an die autorisierten e-CODEX-Zugangspunkte, u. a. durch die Organisation und Erleichterung von Workshops mit den e-CODEX-Ansprechpartnern.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Unterrichtung der Öffentlichkeit über e-CODEX durch eine Reihe umfangreicher Kommunikationskanäle ***im Internet, wie z. B.*** Websites oder Social-Media-Plattformen;

Geänderter Text

c) Unterrichtung der Öffentlichkeit über e-CODEX durch eine Reihe umfangreicher Kommunikationskanäle, ***darunter*** Websites oder Social-Media-Plattformen;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

(4a) eu-LISA und die Kommission schließen eine Vereinbarung, um für Kohärenz bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten in Bezug auf die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Komponenten des e-CODEX-Systems zu sorgen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten führen eine Liste der autorisierten e-CODEX-Zugangspunkte, die in **ihrem Hoheitsgebiet** betrieben werden, und der grenzüberschreitenden Zivil- und **Strafverfahren** sowie der **Formulare**, die jeder Zugangspunkt **führen** darf; Unbeschadet der in Artikel 14 vorgesehenen jährlichen Mitteilung teilen die Mitgliedstaaten eu-LISA die Änderungen unverzüglich mit.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten führen eine Liste der autorisierten e-CODEX-Zugangspunkte, die in **ihren Hoheitsgebieten** betrieben werden, und der grenzüberschreitenden Zivil- und **Strafsachen** sowie der **digitalen Verfahrensstandards**, die jeder Zugangspunkt **anwenden** darf. **Alle autorisierten e-CODEX-Zugangspunkte in einem Mitgliedstaat wenden alle nach dieser Verordnung angenommenen digitalen Verfahrensstandards an.** Unbeschadet der in Artikel 14 vorgesehenen jährlichen Mitteilung teilen die Mitgliedstaaten eu-LISA die Änderungen unverzüglich mit.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt bis zu **fünf** Ansprechpartner für e-CODEX. **Nur diese Ansprechpartner** sind berechtigt, die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f genannte

Geänderter Text

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt bis zu **acht** Ansprechpartner für e-CODEX. **e-CODEX-Ansprechpartner** sind berechtigt, die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f

technische Unterstützung anzufordern und zu erhalten.

genannte technische Unterstützung anzufordern und zu erhalten. **Jeder Mitgliedstaat übermittelt eu-LISA eine Liste der von ihm benannten e-CODEX-Ansprechpartner und jegliche Änderungen daran.**

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Stelle, die einen autorisierten e-CODEX-Zugangspunkt betreibt, ist für dessen sichere Einrichtung und sicheren Betrieb verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst die notwendigen Anpassungen des in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b genannten Konnektors, damit eine Kompatibilität mit allen angeschlossenen Systemen hergestellt werden kann, sowie alle anderen notwendigen technischen Anpassungen an seinen angeschlossenen Systemen.

Geänderter Text

(1) Die Stelle, die einen autorisierten e-CODEX-Zugangspunkt betreibt, ist für dessen sichere Einrichtung und sicheren Betrieb verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst die notwendigen Anpassungen des in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b genannten Konnektors, damit eine Kompatibilität mit allen **relevanten** angeschlossenen Systemen hergestellt werden kann, sowie alle anderen notwendigen technischen Anpassungen an seinen angeschlossenen Systemen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Stelle, die einen autorisierten e-CODEX-Zugangspunkt betreibt, stellt in den **verbundenen** Systemen einen Mechanismus bereit, der es ermöglicht, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der in **Anhang I aufgeführten** Rechtsakte einschlägige Daten über die Nutzung grenzüberschreitender Zivil- und Strafverfahren zu erheben.

Geänderter Text

(2) Die Stelle, die einen autorisierten e-CODEX-Zugangspunkt betreibt, stellt in den **angeschlossenen** Systemen einen Mechanismus bereit, der es ermöglicht, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der in **Artikel 2 genannten** Rechtsakte einschlägige Daten über die Nutzung grenzüberschreitender Zivil- und Strafverfahren zu erheben.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Verantwortung für Schäden, die sich aus dem Betrieb eines autorisierten e-CODEX-Zugangspunktes und angeschlossener Systeme ergeben, trägt die Stelle, die diesen autorisierten e-CODEX-Zugangspunkt betreibt.

Geänderter Text

(3) Die Verantwortung für Schäden, die sich aus dem Betrieb eines autorisierten e-CODEX-Zugangspunktes und angeschlossener Systeme ergeben, trägt die Stelle, die diesen autorisierten e-CODEX-Zugangspunkt betreibt; **diese kann gegebenenfalls unter gerichtlicher Aufsicht eine Entschädigung von einer verantwortlichen dritten Person oder Stelle fordern.**

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission überwacht den Übergabe-/Übernahmeprozess auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Kriterien, um sicherzustellen, dass die Einzelheiten des Verfahrens von der das e-CODEX-System verwaltenden Stelle und eu-LISA korrekt umgesetzt werden.

Geänderter Text

(3) Die Kommission überwacht den Übergabe-/Übernahmeprozess auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Kriterien, um sicherzustellen, dass die Einzelheiten des Verfahrens von der das e-CODEX-System verwaltenden Stelle und eu-LISA korrekt umgesetzt werden. **Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat bis zum 31. Juli 2023 über den Übergabe-/Übernahmeprozess.**

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) eu-LISA übernimmt die Verantwortung für das e-CODEX-System

Geänderter Text

(4) eu-LISA übernimmt die Verantwortung für das e-CODEX-System

zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission den erfolgreichen Abschluss des in Absatz 2 genannten Übergabe-/Übernahmeprozesses erklärt hat, **frühestens jedoch** am 1. Juli 2023.

zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission den erfolgreichen Abschluss des in Absatz 2 genannten Übergabe-/Übernahmeprozesses erklärt hat, **und zwar frühestens** am 1. Juli 2023, **spätestens jedoch am 31. Dezember** 2023.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ab dem 1. Januar 2023 **stellt** die gemäß Artikel 27 **Buchstabe dc** der Verordnung (EU) 2018/1726 eingesetzte e-CODEX-Beratergruppe eu-LISA mit den erforderlichen Fachkenntnissen in Bezug auf das e-CODEX-System, insbesondere bei der Vorbereitung des Jahresarbeitsprogramms und des jährlichen Tätigkeitsberichts zur Seite. Die Beratergruppe überwacht auch den Stand der Umsetzung in den Mitgliedstaaten. Die Beratergruppe wird über alle Sicherheitsprobleme unterrichtet.

Geänderter Text

(1) Ab dem 1. Januar 2023 **steht** die gemäß Artikel 27 **[Buchstabe dc]** der Verordnung (EU) 2018/1726 eingesetzte e-CODEX-Beratergruppe eu-LISA mit den erforderlichen Fachkenntnissen in Bezug auf das e-CODEX-System, insbesondere bei der Vorbereitung des Jahresarbeitsprogramms und des jährlichen Tätigkeitsberichts, zur Seite. Die Beratergruppe überwacht auch den Stand der Umsetzung in den Mitgliedstaaten **und in den relevanten Strukturen, die e-CODEX verwenden**. Die Beratergruppe wird über alle Sicherheitsprobleme unterrichtet.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die e-CODEX-Beratergruppe bezieht **die Organisationen sowie weitere Interessengruppen**, die zum Zeitpunkt der Übergabe des e-CODEX-Systems an der Verwaltung des Systems beteiligt waren, in ihre Arbeit ein.

Geänderter Text

(4) Die e-CODEX-Beratergruppe bezieht **einschlägige Interessengruppen und Experten, einschließlich Mitgliedern der Justiz und Angehörigen der Rechtsberufe**, die zum Zeitpunkt der Übergabe des e-CODEX-Systems an der Verwaltung des Systems beteiligt waren **und die vom e-CODEX-System betroffen sind, es nutzen oder an ihm beteiligt sind**,

in ihre Arbeit ein.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Verwaltungsrat von eu-LISA richtet bis zum 1. Januar 2023 einen **aus zehn Mitgliedern bestehenden** e-CODEX-Programmverwaltungsrat ein.

Geänderter Text

(1) Der Verwaltungsrat von eu-LISA richtet bis zum 1. Januar 2023 einen e-CODEX-Programmverwaltungsrat ein.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Dem Programmverwaltungsrat gehören acht vom Verwaltungsrat **ernannte** Mitglieder, der **Vorsitzende** der Beratergruppe **nach Artikel 11** sowie ein von der Kommission ernanntes Mitglied **an**. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Mitglieder, die er in den Programmverwaltungsrat beruft, über die erforderliche Erfahrung und die erforderlichen Fachkenntnisse in Bezug auf das e-CODEX-System verfügen.

Geänderter Text

(2) Dem Programmverwaltungsrat gehören **zehn Mitglieder an: der Vorsitzende der Beratergruppe nach Artikel 11, acht Mitglieder, die** vom Verwaltungsrat **von eu-LISA aus dem Kreis seiner Mitglieder oder der an** der Beratergruppe **beteiligten Experten bestimmt werden**, sowie ein von der Kommission ernanntes Mitglied. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Mitglieder, die er in den Programmverwaltungsrat beruft, über die erforderliche Erfahrung und die erforderlichen Fachkenntnisse in Bezug auf das e-CODEX-System **sowie umfassende Erfahrung im Bereich der Justiz** verfügen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

(2a) Die Amtszeit der Mitglieder des Programmverwaltungsrats und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre und kann verlängert werden.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) eu-LISA beteiligt sich an den Arbeiten des Programmverwaltungsrats. Zu diesem Zweck **nehmen** Vertreter von eu-LISA an den Sitzungen des Programmverwaltungsrats teil, um über die Arbeiten im Zusammenhang mit dem e-CODEX-System sowie über weitere damit zusammenhängende Arbeiten und Tätigkeiten zu berichten.

(3) eu-LISA beteiligt sich an den Arbeiten des Programmverwaltungsrats. Zu diesem Zweck **nimmt ein** Vertreter von eu-LISA an den Sitzungen des Programmverwaltungsrats teil, um über die Arbeiten im Zusammenhang mit dem e-CODEX-System sowie über weitere damit zusammenhängende Arbeiten und Tätigkeiten zu berichten.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Programmverwaltungsrat tritt mindestens alle drei Monate zusammen, nötigenfalls auch häufiger. Der Programmverwaltungsrat sorgt für die angemessene Verwaltung des e-CODEX-Systems, insbesondere während des Übergabe-/Übernahmeprozesses und im Hinblick auf die Durchführung der nach Artikel 5 Absatz 2 erlassenen Rechtsakte. Der Programmverwaltungsrat erstattet dem Verwaltungsrat von eu-LISA regelmäßig – nach **Möglichkeit jeden zweiten Monat** – schriftlich Bericht über **die Fortschritte des Projekts**. Der Programmverwaltungsrat hat

(4) Der Programmverwaltungsrat tritt mindestens alle drei Monate zusammen, nötigenfalls auch häufiger. Der Programmverwaltungsrat sorgt für die angemessene Verwaltung des e-CODEX-Systems, insbesondere während des Übergabe-/Übernahmeprozesses und im Hinblick auf die Durchführung der nach Artikel 5 Absatz 2 erlassenen Rechtsakte. Der Programmverwaltungsrat erstattet dem Verwaltungsrat von eu-LISA regelmäßig – **mindestens nach jeder offiziellen Sitzung** – schriftlich Bericht über **den Status des e-CODEX-Systems**. Der

keine Entscheidungsbefugnis und kein Mandat zur Vertretung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Programmverwaltungsrat hat keine Entscheidungsbefugnis und kein Mandat zur Vertretung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Wahl des *Vorsitzes*;

Geänderter Text

a) Wahl des *Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden und ihre Amtszeiten*;

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Zulassung von Experten zu den Sitzungen, einschließlich *Organisationen* und *anderen Interessengruppen*, die *zum Zeitpunkt der Übergabe des e-CODEX-Systems an dessen Verwaltung* beteiligt sind;

Geänderter Text

d) Zulassung von *einschlägigen Interessengruppen und* Experten zu den Sitzungen, einschließlich *Mitgliedern der Justiz und Angehörigen der Rechtsberufe und Berufsorganisationen*, die *vom e-CODEX-System betroffen sind, es nutzen oder an ihm* beteiligt sind;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Sämtliche Reise- und Aufenthaltskosten, die den Mitgliedern des Programmverwaltungsrats entstehen, werden von eu-LISA erstattet. Artikel 10 der Geschäftsordnung von eu-LISA gilt entsprechend.

Geänderter Text

(7) Sämtliche Reise- und Aufenthaltskosten, die den Mitgliedern des Programmverwaltungsrats entstehen, *müssen angemessen und verhältnismäßig sein und* werden von eu-LISA erstattet. Artikel 10 der Geschäftsordnung von eu-LISA gilt entsprechend.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Justiz

**Bei der Wahrnehmung ihrer
Zuständigkeiten gemäß dieser
Verordnung achten alle Stellen den
Grundsatz der Gewaltenteilung und
sorgen dafür, dass der Grundsatz der
Unabhängigkeit der Justiz bei ihren
Beschlüssen und Maßnahmen geachtet
wird.**

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eu-LISA nimmt gemäß der Verordnung (EU) 2018/1726 Aufgaben im Zusammenhang mit Schulungen zur technischen Nutzung des e-CODEX-Systems wahr und stellt Online-Schulungsmaterial bereit.

eu-LISA nimmt gemäß der Verordnung (EU) 2018/1726 Aufgaben im Zusammenhang mit Schulungen zur technischen Nutzung des e-CODEX-Systems **für alle einschlägigen Interessengruppen** wahr und stellt Online-Schulungsmaterial bereit.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Anzahl und die Art der Vorfälle, die bei den Stellen, die autorisierte e-CODEX-Zugangspunkte **im**

d) die Anzahl und die Art der Vorfälle, die bei den Stellen, die autorisierte e-CODEX-Zugangspunkte

Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats
betreiben, aufgetreten sind, und die sich
auf die Sicherheit des e-CODEX-Systems
auswirken.

betreiben, aufgetreten sind und die sich auf
die Sicherheit des e-CODEX-Systems
auswirken.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Drei** Jahre nachdem eu-LISA die Verantwortung für das e-CODEX-System übernommen hat, erstellt die Kommission erstmals eine Gesamtbewertung des e-CODEX-Systems; nach der Erstellung der ersten Gesamtbewertung erstellt die Kommission alle **vier** Jahre eine derartige Bewertung. Diese Gesamtbewertung umfasst eine Bewertung der Anwendung dieser Verordnung; dabei misst die Kommission die Ergebnisse an den Zielen und kann Maßnahmen für die Zukunft vorschlagen. Zum Zeitpunkt der ersten Bewertung überprüft die Kommission auch die Rolle des Programmverwaltungsrates und dessen Weiterführung. Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Geänderter Text

(3) **Zwei** Jahre nachdem eu-LISA die Verantwortung für das e-CODEX-System übernommen hat, erstellt die Kommission erstmals eine Gesamtbewertung des e-CODEX-Systems; nach der Erstellung der ersten Gesamtbewertung erstellt die Kommission alle **drei** Jahre eine derartige Bewertung. Diese Gesamtbewertung umfasst eine Bewertung der Anwendung dieser Verordnung; dabei misst die Kommission die Ergebnisse an den Zielen und kann Maßnahmen für die Zukunft vorschlagen. **Die Gesamtbewertung umfasst zudem eine Bewertung der Auswirkungen der Nutzung von e-CODEX auf die Waffengleichheit im Rahmen grenzüberschreitender Strafverfahren.** Zum Zeitpunkt der ersten Bewertung überprüft die Kommission auch **erneut** die Rolle des Programmverwaltungsrates und dessen Weiterführung **auf objektiver Grundlage und schlägt bei Bedarf Verbesserungen vor.** Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

eu-LISA kann mit völkerrechtlichen internationalen Organisationen oder völkerrechtlichen nachgeordneten Einrichtungen dieser Organisationen oder sonstigen einschlägigen Stellen, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurden, Arbeitsvereinbarungen schließen, damit sie das e-CODEX-System nutzen können, sofern diese Organisationen, Einrichtungen oder Stellen Teil der das e-CODEX-System verwaltenden Stelle waren. Diese Arbeitsvereinbarungen werden im Einklang mit Artikel 43 der Verordnung (EU) 2018/1726 geschlossen.

Änderungsantrag 70

**Vorschlag für eine Verordnung
Anlage I**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

BEGRÜNDUNG

Im Folgenden werden die Hauptgründe für die Änderungsanträge dargelegt, die in den Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren (e-Justice Communication via Online Data Exchange – e-CODEX) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) aufgenommen wurden.

Einleitung

Die E-Justiz ist einer der Eckpfeiler für ein effizientes Funktionieren der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene. Sie ist ein wesentliches Instrument zur Erleichterung des Zugangs zur Justiz und zur Gewährung von Rechtsschutz für die europäischen Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen im digitalen Zeitalter. Daher ist es wichtig, dass geeignete Kanäle entwickelt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Justizsysteme auf effiziente Weise digital zusammenarbeiten können.

In der Mitteilung der Kommission vom 2. Dezember 2020 mit dem Titel „Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union – Ein Instrumentarium für Gelegenheiten“ wird ein neuer Ansatz für die Digitalisierung der Justiz vorgestellt, der sich auf ein umfassendes Paket von Rechtsinstrumenten im Bereich Finanzen und IT stützt, das von den verschiedenen Beteiligten in den Justizsystemen eingesetzt werden soll. Die Kommission hat darüber hinaus den Vorschlag für eine Verordnung über ein EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren (e-CODEX) – die e-CODEX-Verordnung – vorgelegt.

Am 29. April 2021 wurde angekündigt, dass sich zwei Ausschüsse gemeinsam damit befassen sollen: der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) und der Rechtsausschuss (JURI). Die Mitglieder des Europäischen Parlaments Emil Radev (JURI-Ausschuss) und Nuno Melo (LIBE-Ausschuss) wurden als Berichterstatter für die überwiesene Verordnung benannt.

e-CODEX ist ein Goldstandard und ein wichtiges technologisches Instrument zur Modernisierung der Kommunikation in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren durch Digitalisierung.

Seit dem Beginn des Projekts im Dezember 2010 ist aus dem ambitionierten Projekt e-CODEX eine operative Infrastruktur für digitale Dienste (DSI) im Justizbereich geworden. Derzeit liegt der Schwerpunkt auf dem Übergang des e-CODEX-Projekts zu einer langfristigen, nachhaltigen und sicheren Lösung für die Pflege von e-CODEX.

Die Berichterstatter sind der Ansicht, dass durch diese Verordnung als Instrument, das in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt und in allen seinen Teilen verbindlich ist, gleichzeitig die einheitliche Anwendung der Vorschriften über e-CODEX in der gesamten EU und deren Inkrafttreten sichergestellt wird. Sie begrüßen, dass bezweckt wird, Rechtssicherheit zu bieten, indem unterschiedliche Auslegungen in den Mitgliedstaaten vermieden werden, sodass die Gesamtkohärenz der Rechtsvorschriften sichergestellt ist. Mit der Annahme der Verordnung wird durch die Einführung des e-CODEX-Systems dazu beigetragen, dass mehr Mitgliedstaaten e-CODEX nutzen werden, sowohl für Verfahren, für die das System bereits genutzt wird, als auch für in Zukunft neu hinzukommende Verfahren.

Ziel des e-CODEX-Projekts ist es, den grenzüberschreitenden Zugang von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen zur Justiz in der Europäischen Union sowie die Interoperabilität

zwischen den Justizbehörden innerhalb der Europäischen Union zu verbessern. e-CODEX ist als dezentrales System auf der Grundlage einer verteilten Architektur gestaltet, die Konnektivität zwischen den nationalen Systemen ermöglicht.

Die Berichterstatter sind der Auffassung, dass das e-CODEX-System als bevorzugte Lösung für die Einrichtung von interoperablen und sicheren dezentralen Kommunikationsnetzen zwischen den nationalen IT-Systemen bei der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen angesehen werden sollte.

Mit dem Vorschlag wird bezweckt, die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) ab Juli 2023 mit der weiteren Entwicklung und Pflege von e-CODEX zu betrauen.

1. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Verordnung betrifft den elektronischen Datenaustausch im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (Artikel 2).

Das e-CODEX-System sollte als bevorzugte Lösung für ein interoperables, sicheres und dezentrales Kommunikationsnetz zwischen den nationalen IT-Systemen in diesem Bereich angesehen werden.

Die Berichterstatter vertreten die Auffassung, dass Anhang I, der eine Liste von Instrumenten enthält, die Gerichtsverfahren vorsehen, die e-CODEX unterliegen, gestrichen werden sollte. Der Anwendungsbereich der Verordnung sollte stattdessen unter Bezugnahme auf die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen festgelegt werden (Artikel 2). Dadurch kann das Risiko vermieden werden, dass Gerichtsverfahren, bei denen es angebracht ist, die Möglichkeit der Nutzung von e-CODEX vorzusehen, nicht in den Anwendungsbereich fallen. Darüber hinaus wäre ein einfacher Hinweis auf Artikel 81 und 82 AEUV nicht ausreichend gewesen, da Instrumente aus der Zeit vor dem Vertrag von Lissabon nicht abgedeckt worden wären.

Zudem sollte die Verordnung nur den Einsatz von e-CODEX für Zivil- und Strafverfahren behandeln. Auf andere Nutzungen von e-CODEX, die möglicherweise in zukünftigen Gesetzgebungsakten festgelegt werden, sollte in dieser Verordnung nicht eingegangen werden, da sonst Anpassungen nötig würden, die derzeit noch nicht absehbar sind (Erwägung 11; Artikel 2).

2. Begriffsbestimmungen

Der Vorschlag der Kommission enthält keine klaren und konkreten Bestimmungen in Bezug auf die Betriebsbedingungen von Zugangspunkten.

Die Berichterstatter haben die Terminologie von e-CODEX weiter ausgestaltet, um für mehr Klarheit bezüglich der folgenden Bezeichnungen zu sorgen: „*autorisierter e-CODEX-Zugangspunkt*“, „*e-CODEX-Ansprechpartner*“ und „*digitaler Verfahrensstandard*“ (Artikel 3).

3. Aufteilung der Zuständigkeiten

Es ist notwendig, die langfristige Nachhaltigkeit des e-CODEX-Systems und die Effizienz seiner Verwaltung unter Sicherstellung der Unabhängigkeit der nationalen Gerichte sicherzustellen. Aus diesem Grund soll eine geeignete Stelle für das Betriebsmanagement des Systems benannt werden. Der Vorschlag sieht die Schaffung einer e-CODEX-Beratergruppe und eines Programmverwaltungsrats für e-CODEX (Artikel 12) vor.

Es wurden Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz eingeführt, auf die

sich das e-CODEX-System niemals negativ auswirken darf (Erwägungen 7 und 9; Artikel 12a (neu)).

Es wurden weitere Änderungsanträge für den zuverlässigen und klaren Betrieb des e-CODEX-Systems eingereicht, um die Aufgaben der Kommission, der Mitgliedstaaten und von eu-LISA genau voneinander abzugrenzen (Erwägungen 5, 12, 15 und 21; Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe ba (neu), Artikel 6 Absatz 4a (neu), Artikel 7 und Artikel 16a (neu)).

4. Optimierung des e-CODEX-Systems

Die Berichtersteller haben für die Effizienz von e-CODEX einige Spezifikationen zu den autorisierten Zugangspunkten und zur Benennung von Ansprechpartnern durch die Mitgliedstaaten eingeführt (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe ba (neu) und Artikel 7).

5. Übertragung von Befugnissen an die Kommission

Da der Anwendungsbereich der e-CODEX-Verordnung auf die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen beschränkt sein sollte, es in Zukunft jedoch angebracht sein könnte, andere Verfahren dem e-CODEX-System zu unterwerfen, sind die beiden Berichtersteller der Ansicht, dass eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung des Anwendungsbereichs der Verordnung erforderlich ist. Daher wurden Bestimmungen zu delegierten Rechtsakten eingeführt. Diese Bestimmungen ermöglichen eine weitere Ausweitung des Betriebs von e-CODEX unter vollständiger Wahrung der Vorrechte des Parlaments bezüglich der Festlegung des Anwendungsbereichs der Verordnung (Artikel 5 Absatz 3a (neu) und Artikel 16a (neu)). Im Finanzbogen der Kommission wird auf die Ausweitung des e-CODEX-Systems auf andere Verfahren durch Durchführungsrechtsakte Bezug genommen (Nummer 2.2.3.). Dies wäre weder wünschenswert noch rechtlich angebracht. Da der Finanzbogen jedoch nicht von den Legislativorganen geändert werden kann, genügt die Aufnahme der Bestimmungen, mit denen der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen wird, um die parlamentarische Kontrolle zu wahren.

6. Private Stellen als Betreiber der Zugangspunkte und Datenschutz

In vielen Mitgliedstaaten nehmen Justizbehörden und Staatsanwälte üblicherweise die Dienste von Auftragnehmern in Anspruch. Daher wird kein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen, wenn die Einbeziehung privater Stellen vorgesehen und auf das Funktionieren des e-CODEX-Systems beschränkt wird.

Angesichts der sensiblen Natur der Rechtspflege und der Daten und Informationen, mit denen sich Justizbehörden befassen, sollten jedoch Schutzmaßnahmen vorhanden sein.

Aus diesem Grund haben die beiden Berichtersteller vorgesehen, dass private Stellen die Zugangspunkte nur dann betreiben können, wenn sie dazu von den Mitgliedstaaten dazu autorisiert wurden und wenn sie die geltenden Datenschutzrechtsvorschriften – genau wie Behörden, die möglicherweise mit der gleichen Aufgabe betraut sind – in vollem Umfang einhalten (Erwägungen 15, 15a (neu) und 17; Artikel 12a (neu)).

7. Kernvokabular zur E-Justiz

Um die justizielle Zusammenarbeit und das gegenseitige Vertrauen nachdrücklich und gründlich zu fördern, sollte Interoperabilität nicht nur in Bezug auf Informations- und Kommunikationstechnologien, sondern auch hinsichtlich der Terminologie sichergestellt werden. Andernfalls wäre selbst das effizienteste Vernetzungssystem nicht ausreichend, um für ein angemessenes gegenseitiges Verständnis von Justizbehörden, Angehörigen der

Rechtsberufe, Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Interessengruppen zu sorgen. Angesichts dieser Tatsache haben sich die beiden Berichterstatter dafür entschieden, einen Hinweis auf das Kernvokabular zur E-Justiz in die Begriffsbestimmung von „*digitaler Verfahrensstandard*“ aufzunehmen (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe ga (neu)).

Fazit

Die beiden Berichterstatter sind der Auffassung, dass der von der Kommission vorgelegte Vorschlag in die richtige Richtung geht, da die Frage der Interoperabilität in den Mittelpunkt der Bemühungen der EU, die justizielle Zusammenarbeit in ganz Europa zu fördern und zu verbessern, gestellt wird.

Der Vorschlag selbst kann deutlich verbessert werden, damit ein empfindliches und essenzielles Gleichgewicht zwischen Interoperabilität und Unabhängigkeit der Justiz, Effizienz und Datenschutz, Schnelligkeit und Grundrechten sowie Technologie und Rechtsstaatlichkeit gefunden wird.

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren (e-CODEX) und Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726			
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2020)0712 – C9-0389/2020 – 2020/0345(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	3.12.2020			
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 18.1.2021	LIBE 18.1.2021		
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 18.1.2021			
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	BUDG 14.1.2021			
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Emil Radev 10.5.2021	Nuno Melo 10.5.2021		
Artikel 58 – Gemeinsames Ausschussverfahren Datum der Bekanntgabe im Plenum	29.4.2021			
Prüfung im Ausschuss	3.6.2021	4.6.2021	1.7.2021	31.8.2021
	8.9.2021	11.10.2021		
Datum der Annahme	14.10.2021			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	79 3 0		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Magdalena Adamowicz, Pascal Arimont, Manon Aubry, Katarina Barley, Fernando Barrera Arza, Pietro Bartolo, Nicolas Bay, Gunnar Beck, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Ioan-Rareș Bogdan, Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Jorge Buxadé Villalba, Damien Carême, Caterina Chinnici, Clare Daly, Marcel de Graaff, Anna Júlia Donáth, Pascal Durand, Angel Dzhambazki, Cornelia Ernst, Laura Ferrara, Nicolaus Fest, Jean-Paul Garraud, Esteban González Pons, Maria Grapini, Sophia in 't Veld, Patryk Jaki, Marina Kaljurand, Assita Kanko, Fabienne Keller, Peter Kofod, Mislav Kolakušić, Moritz Körner, Gilles Lebreton, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Lukas Mandl, Karen Melchior, Nuno Melo, Roberta Metsola, Nadine Morano, Javier Moreno Sánchez, Maite Pagazaurtundúa, Jiří Pospíšil, Nicola Procaccini, Emil Radev, Paulo Rangel, Terry Reintke, Diana Riba i Giner, Marcos Ros Sempere, Ralf Seekatz, Stéphane Séjourné, Michal Šimečka, Birgit Sippel, Martin Sonneborn, Raffaele Stancanelli, Ramona Strugariu, Annalisa Tardino, Tomas Tobé, Marie Toussaint, Dragoș Tudorache, Milan Uhrík, Tom Vandendriessche, Adrián Vázquez Lázara, Bettina Vollath, Axel Voss, Jadwiga Wiśniewska, Tiemo Wölken, Lara Wolters, Javier Zarzalejos			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Brando Benifei, Daniel Buda, Olivier Chastel, Nathalie Colin-Oesterlé, Tanja Fajon, Heidi Hautala, Anne-Sophie Pelletier, Rob Rooker, Domènec Ruiz Devesa, Isabel Santos			

Datum der Einreichung

15.10.2021

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

79	+
EPP	Magdalena Adamowicz, Pascal Arimont, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Ioan-Rareș Bogdan, Daniel Buda, Nathalie Colin-Oesterlé, Esteban González Pons, Jeroen Lenaers, Lukas Mandl, Nuno Melo, Roberta Metsola, Nadine Morano, Jiří Pospíšil, Emil Radev, Paulo Rangel, Ralf Seekatz, Tomas Tobé, Axel Voss, Javier Zarzalejos
S&D	Katarina Barley, Pietro Bartolo, Brando Benifei, Caterina Chinnici, Tanja Fajon, Maria Grapini, Marina Kaljurand, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Marcos Ros Sempere, Domènec Ruiz Devesa, Isabel Santos, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tiemo Wölken, Lara Wolters
Renew	Olivier Chastel, Anna Júlia Donáth, Pascal Durand, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Moritz Körner, Karen Melchior, Maite Pagazaurtundúa, Stéphane Séjourné, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Dragoș Tudorache, Adrián Vázquez Lázara
ID	Nicolas Bay, Nicolaus Fest, Jean-Paul Garraud, Peter Kofod, Gilles Lebreton, Annalisa Tardino, Tom Vandendriessche
Verts/ALE	Patrick Breyer, Saskia Briemont, Damien Carême, Heidi Hautala, Terry Reintke, Diana Riba i Giner, Marie Toussaint
ECR	Jorge Buxadé Villalba, Angel Dzhambazki, Patryk Jaki, Assita Kanko, Nicola Procaccini, Rob Rookens, Raffaele Stancanelli, Jadwiga Wiśniewska
The Left	Manon Aubry, Pernando Barrena Arza, Clare Daly, Cornelia Ernst, AnneSophie Pelletier
NI	Laura Ferrara, Mislav Kolakušić, Martin Sonneborn

3	-
ID	Gunnar Beck, Marcel de Graaff
NI	Milan Uhrík

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung